

## SCHULORDNUNG

### Ingress

Der Gemeinderat Pfäfers erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, von Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und von Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäfers vom 26. März 2010 die folgende Schulordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Zweck und Geltungsbereich

##### Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs in der Gemeinde Pfäfers.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

#### Aufgaben

##### Art. 2

Die Gemeinde Pfäfers führt die folgenden Schultypen und schulischen Einrichtungen:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Oberstufenschule

#### Zusammenarbeit mit Dritten

##### Art. 3

Die Gemeinde Pfäfers kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Der Schulrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

#### Schulanlagen

##### Art. 4

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement geregelt.

## **II. Schulbetrieb**

<b>Teilautonome Schule</b>	<b>Art. 5</b>  Die Schule wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. Es wird eine Schulleitung je Schuleinheit eingesetzt.
<b>Schulleitung</b>	<b>Art. 6</b>  Der Schulrat regelt in Anwendung von Art. 112 VSG und Art. 28 der Gemeindeordnung das Anstellungsverfahren sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen in einem Schulleitungsreglement.
<b>Schulleitungskonferenz</b>	<b>Art. 7</b>  Die Schulleitungen organisieren sich in einer Schulleitungskonferenz. Die Leitung der Schulleitungskonferenz nimmt mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.
<b>Unterricht</b>	<b>Art. 8</b>  Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.
<b>Pausen</b>	<b>Art. 9</b>  Die Schulleitungen organisieren eine Pausenaufsicht. Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.
<b>Stundenplan</b>	<b>Art. 10</b>  Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von der Schulleitung koordiniert und vom Schulrat genehmigt.
<b>Schülertransport</b>	<b>Art. 11</b>  Der Schulrat regelt die Transportberechtigung.
<b>Unterrichtsfreie Tage und Ferien</b>	<b>Art. 12</b>  Der Schulrat bestimmt die unterrichtsfreien Tage und die Ferien.
<b>Besondere Veranstaltungen</b>	<b>Art. 13</b>  Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.

**Elternbeiträge      Art. 14**

Soweit es Gesetz und Reglemente zulassen, kann der Schulrat von den Eltern Kostenbeiträge einfordern.

**III. Schülerinnen und Schüler**

**Schulbesuch      Art. 15**

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

**Schulaustritt      Art. 16**

Sofern das Gesetz dies zulässt, können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden  
a) auf Antrag der Eltern oder  
b) aus wichtigen Gründen gemäss Art. 49 und 55 VSG.

**Absenzen      Art. 17**

Die Eltern haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit haben die Eltern auf Verlangen ein Arzzeugnis vorzuweisen.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern können bei unentschuldigten Absenzen vom Schulrat verwahrt oder gebüsst werden (Art. 97 VSG).

**Urlaub      Art. 18**

Der Schulrat regelt die Urlaubsgewährung in einem Reglement.

**Übertritt      Art. 19**

Der Schulrat erlässt Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Schülerinnen und Schülern von einer Schulstufe in eine andere.

#### IV. Erziehungsberechtigte

##### **Pflichten**

##### **Art. 20**

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei unterlassener Mitwirkungspflicht können sie verwarnt und/oder gebüsst werden (Art. 92 ff VSG).

##### **Rechte**

##### **Art. 21**

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigte(-n) frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind. Erziehungsberechtigte und Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

#### V. Lehrpersonen

##### **Berufsauftrag**

##### **Art. 22**

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach ihrem Berufsauftrag.

##### **Weitere Aufgaben**

##### **Art. 23**

Der Schulrat und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

##### **Fortbildung**

##### **Art. 24**

Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie hat sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

##### **Urlaub Stellvertretung**

##### **Art. 25**

Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem Personalreglement.

## VI. Behörden

### Zuständigkeit Gemeinderat

#### Art. 26

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde Pfäfers (Art. 1 Gemeindeordnung).

Er erlässt auf Antrag des Schulrats Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung der schulischen Infrastruktur.

Er regelt auf Antrag des Schulrats die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen.

### Zuständigkeit Schulrat

#### Art. 27

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäfers (Art. 32).

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Der Schulrat erlässt für seine Tätigkeit ein Geschäftsreglement.

### Delegation von Aufgaben

#### Art. 28

Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, Schulverwaltung, Schulleitungen oder an Dritte übertragen. Er bestimmt die in andere schulische Institutionen zu delegierenden Vertreter.

### Rechtspflege

#### Art. 29

Der Schulrat ist entsprechend Art. 94 des Gemeindegesetzes und Art. 35 der Gemeindeordnung auf Gemeindeebene die oberste Rechtsinstanz in schulischen Angelegenheiten.

### Schulrätliche Kommissionen

#### Art. 30

Der Schulrat kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft beschrieben.

Schulrätliche Kommissionen werden in der Regel von einem Schulratsmitglied präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.

## VII. Schulverwaltung

### Aufgaben Schulverwaltung

#### Art. 31

Die Schulverwaltung der Gemeinde Pfäfers erfüllt und koordiniert administrative, pädagogische und personelle Aufgaben in der Schulorganisation von Pfäfers. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Pflichtenhefte. Dem Schulrat steht ein Antragsrecht zu.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Aufhebung bestehendes Recht

#### Art. 32

Die Schulordnungen der Primarschulgemeinde Pfäfers, Vättis und Valens sowie der Oberstufenschulgemeinde Taminatal werden aufgehoben.

### Fakultatives Referendum

#### Art. 33

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

### Vollzugsbeginn

#### Art. 34

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Gemeinderates auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 5. Januar 2011

Der Gemeindepräsident:



Riederer Ferdinand

Der Gemeinderatsschreiber:



Haag Manfred

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12.01.2011 bis 10.02.2011

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am - 6. Nov. 2012

*Vorbehalt zu Art. 3 Abs. 3 und Art. 30*  
Für das  
BILDUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Der Leiter des Dienstes  
für Recht und Personal